

# 2018 Hamburgs B E S T E A R B E I T G E B E R

## Teilnahmebedingungen des Wettbewerbs „Hamburgs beste Arbeitgeber 2018“

### **Wer kann am Wettbewerb teilnehmen?**

Am Wettbewerb können alle Unternehmen aus der Metropolregion Hamburg teilnehmen, die sich als Einzelgesellschaft anmelden. Einzelgesellschaft ist jede Firma, die nach außen selbstständig auftritt, unabhängig von ihrer gesellschaftsrechtlichen Verflechtung und Struktur. Insbesondere gelten Konzernöchter, Schwester- oder Muttergesellschaften oder andere Beteiligungsgesellschaften gleichen oder anderen Namens jeweils als Einzelgesellschaft. Diese können somit ausschließlich als einzelne Gesellschaften zum Wettbewerb angemeldet werden.

### **Wer ist Vertragspartner?**

Der Vertrag über die Teilnahme am Wettbewerb wird geschlossen mit der Faktenkontor GmbH, Ludwig-Erhard-Straße 37, 20459 Hamburg, Tel. 040 253185-0, Fax 040 253185-499. Die Faktenkontor GmbH stellt die Rechnung über die Teilnahmegebühr aus.

### **Welche Leistungen werden erbracht?**

#### **Management- und Mitarbeiterbefragung**

Die teilnehmenden Unternehmen nehmen an einer deutschsprachigen Befragung in zwei Zielgruppen teil. Zum einen werden die Führungskräfte des Unternehmens befragt. Zum anderen wird eine Mitarbeiterbefragung durchgeführt. Eine nicht fristgerechte Beantwortung der Online-Fragebögen bis zum vereinbarten Einsendeschluss führt dazu, dass das Unternehmen vom Wettbewerb ausgeschlossen werden kann und keine Bewertung sowie Auszeichnung erfolgen kann.

Im Anschluss an die Anmeldung kann die Befragung der Mitarbeiter und Führungskräfte im Unternehmen beginnen. Die Befragung erfolgt per Internet oder schriftlich im technisch realisierbaren Rahmen. Bei einer Papier- und Bleistift-Befragung entstehen je auszuwertenden Fragebogen Zusatzkosten von 1 Euro zzgl. MwSt. Die teilnehmenden Unternehmen verpflichten sich, ihre Mitarbeiter auf die Befragung hinzuweisen und zur Teilnahme aufzufordern. Der Wissenschaftspartner behält sich vor, ausgewählte Unternehmen im Rahmen eines persönlichen Audits zu besuchen.

#### **Audit der Fokus-Disziplinen**

Das Audit von Einzeldisziplinen wird vom Wissenschaftsteam Prof. Sarges im Unternehmen ohne Mitarbeiterbefragung durchgeführt. Bei der Untersuchung zur Arbeitgeber-Marke findet eine Web-Analyse zur Arbeitgeber-Reputation statt. Unternehmen, die sich in einer Einzeldisziplin auditieren lassen, erhalten im Falle einer positiven Bewertung im Audit das „Beste Arbeitgeber“-Siegel.

#### **Sterne-Klassifizierung**

Auf Basis der Ergebnisse aus der Management- und Mitarbeiterbefragung sowie aus eventuellen, stichprobenartigen Audits werden die teilnehmenden Unternehmen zu Sterne-Klassen (ein bis fünf Sterne) zugeordnet. Die gesamte Bewertung aller Unternehmen wird einer Jury vorgelegt, die sich aus Vertretern vom IMWF Institut für Management- und Wirtschaftsforschung und Prof. Sarges von der Helmut-Schmidt-Universität zusammensetzt. Diese Jury legt abschließend die Klassifizierung „Hamburgs beste Arbeitgeber“ fest. Dieses Ergebnis bildet die Basis für alle nachfolgenden Veröffentlichungen. Die Teilnehmer am Wettbewerb erklären sich unwiderruflich bereit, im Falle einer Positionierung unter den Top-Unternehmen aus der Metropolregion Hamburg veröffentlicht zu werden – auch auf den Webseiten der Kooperations- und Medienpartner. Alle Unternehmen, die nicht zu den topplazierten Unternehmen gehören, werden nicht genannt und bleiben anonym. Die Klassifizierung erfordert eine Mindestanzahl an Bewertungspunkten, die sich aus der Mitarbeiter- und Führungskräftebefragung ergeben und zuvor durch die Jury festgelegt werden. Erreicht ein Unternehmen die Mindestanzahl an Punkten nicht, kann es von den topplazierten Unternehmen ausgeschlossen werden.

#### **Siegel „Hamburgs beste Arbeitgeber“**

Alle Top-Unternehmen erhalten elektronische Druckvorlagen des Siegels „Hamburgs beste Arbeitgeber“ im JPEG- und EPS-Dateiformat. Die Unternehmen sind berechtigt, dieses Siegel in ihrer Außendarstellung 12 Monate lang zu nutzen. Eine darüber hinausgehende Nutzung ist ausgeschlossen und kann zu Abmahnungen führen. Das Siegel darf in keiner Form verfälscht oder beschönigt werden. Eine irreführende Darstellung der Bewertung innerhalb des Wettbewerbs ist ebenso verboten.

### **Prämierung**

Alle klassifizierten Unternehmen werden prämiert. Darauf hinaus kann die Jury Sonderpreise für herausragende Einzelleistungen verleihen.

Bei dem Premium-Paket erfolgt die Terminvereinbarung für die Ergebnis- und Analyse-Präsentation bis 12 Wochen nach Vorlage der Berichtsbände, andernfalls verfällt der Anspruch auf den Premium-Workshop, da aus Datenschutzgründen eine unverhältnismäßig lange Datenspeicherung nicht möglich ist.

### **Vertraulichkeit der Daten**

Die Initiatoren des Wettbewerbs – Prof. Sarges von der Helmut-Schmidt-Universität, IMWF Institut für Management- und Wirtschaftsforschung GmbH und die Faktenkontor GmbH – verpflichten sich, die Vertraulichkeit der bereitgestellten Informationen zu gewährleisten. Die zur Verarbeitung überlassenen Führungskräfte- und Mitarbeiterdaten für die Befragung unterliegen den Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG).

### **Zahlungsbedingungen**

Eine Rechnung über die Teilnahmegebühr wird unverzüglich nach der Anmeldung durch die Faktenkontor GmbH gestellt. Diese Teilnahmegebühr ist binnen 14 Tagen fällig. Sollten Forderungen nicht fristgerecht beglichen werden, steht es den Wettbewerbsveranstaltern frei, das Unternehmen aus dem Wettbewerb auszuschließen, ohne dass dies Auswirkungen auf die Rechtmäßigkeit der Forderungen hat.

### **Regelung bei Kündigung der Wettbewerbstteilnahme**

Bei einer Kündigung der Wettbewerbstteilnahme bis 4 Wochen nach Anmeldung wird dem teilnehmenden Unternehmen die Gesamtsumme der Teilnahmegebühr zurückgestattet, die das Unternehmen an Faktenkontor GmbH überwiesen hat, soweit die Befragung von Mitarbeitern oder Führungskräften oder ein Audit noch nicht begonnen wurde. Bei einer Kündigung der Wettbewerbstteilnahme bis 8 Wochen nach Anmeldung bekommt das Unternehmen 80 Prozent von seiner Teilnahmegebühr zurückgestattet, soweit die Befragung von Mitarbeitern oder Führungskräften oder ein Audit noch nicht begonnen wurde. Bei einer Kündigung der Wettbewerbstteilnahme bis 10 Wochen nach Anmeldung bekommt das Unternehmen 60 Prozent der Teilnahmegebühr zurückgestattet. Die Rückgestaltung ist nur möglich wenn die Befragung von Mitarbeitern oder Führungskräften noch nicht begonnen wurde bzw. wenn noch kein Audit-Termin vereinbart wurde. Bei einer Kündigung der Wettbewerbstteilnahme nach dem 8. August 2017 ist eine Rückzahlung von Teilnahmeentgelten nicht mehr möglich.

### **Sonstige Bedingungen**

Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Teilnahme am Wettbewerb. Der Rechtsweg ist im gesamten Wettbewerb ausgeschlossen. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Faktenkontor GmbH ([http://www.faktenkontor.de/pdf/AGB\\_Faktenkontor.pdf](http://www.faktenkontor.de/pdf/AGB_Faktenkontor.pdf)).

### **Schlussbestimmungen**

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung sowie etwaige Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind als solche zu bezeichnen. Die Schriftform ist auch für eine Änderung dieser Klausel bzw. für einen Verzicht der Parteien auf die Schriftform zu wahren. Mündliche Abreden außerhalb dieser Vereinbarung sind unwirksam. Im Übrigen gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Faktenkontor GmbH. Auf diese Vereinbarung findet ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland Anwendung. Leistungs- und Erfüllungsort ist Hamburg. Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten, die sich aus oder im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung ergeben, einschließlich solcher aufgrund oder in Ausführung dieser Vereinbarung eingegangener Verpflichtungen, ist Hamburg. Sollte eine der Bestimmungen dieser Vereinbarung aus irgendeinem Grund rechtsunwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollte diese Vereinbarung eine Lücke aufweisen, so soll die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt werden. Anstelle der unwirksamen und undurchführbaren Bestimmungen oder in Ausfüllung der Lücke soll eine angemessene Regelung gelten, die im Rahmen des rechtlich Zulässigen dem am nächsten kommt, was die Vertragspartner gewollt haben oder gewollt haben würden. Beruht die Ungültigkeit einer Bestimmung auf einem darin angegebenen Maß der Leistung oder Zeit (Frist oder Termin), so soll ein dem Gewollten möglichst nahe kommendes rechtlich zulässiges Maß der Leistung oder Zeit an die Stelle des Vereinbarten treten.

Hamburg, den 31. Januar 2017